



ZUSATZBESTIMMUNGEN

DES

BADISCHEN HANDBALL-VERBANDES

ZUR RECHTSORDNUNG DES DHB

BESCHLUSS VERBANDSTAG VOM 16.06.2012

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 30.11.2012

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 21.03.2014

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 07.09.2015

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 15.12.2015

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 18.06.2016

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 19.11.2016

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 10.03.2018

Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbandes (BHV)

zur

Rechtsordnung

des Deutschen Handball-Bundes (RO DHB)

Für den Bereich des BHV gelten zusätzlich zur RO DHB die nachstehenden abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen:

§ 1 Aufbau der Rechtsinstanzen (zu § 27 RO DHB)

1. Rechtsinstanzen sind
 - a) in erster Instanz die Kreissportgerichte und das Verbandssportgericht,
 - b) in zweiter Instanz das Verbandsgericht.
2. Die Vorsitzenden und die Beisitzer des Verbandssportgerichts sowie des Verbandsgerichts werden vom Präsidium, die Vorsitzenden und Beisitzer der Kreissportgerichte vom Kreisvorstand des jeweiligen Handballkreises berufen.
3. Die Beisitzer für das Verbandssportgericht sind von den Untergliederungen des Badischen Handball-Verbandes vorzuschlagen. Dies sollen für jede Rechtsinstanz je sechs geeignete, fachkompetente Personen sein, die den verschiedenen Untergliederungen angehören.
4. Die Beisitzer für das Verbandsgericht können vom Präsidium sowie den Untergliederungen des Badischen Handball-Verbandes vorgeschlagen werden. Es muss sich um fachkompetente Personen handeln, die Mitglied eines Vereins im Badischen Handball-Verband sind.

§ 2 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen (zu § 30 RO DHB)

1. Jeder Streitfall ist zunächst der ersten Instanz zu unterbreiten.
2. In erster Instanz sind zuständig
 - 2.1 die Kreissportgerichte
 - a) für den Spielverkehr der jeweiligen Handballkreise,
 - b) für die Ahndung von Vergehen und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Turnieren oder Freundschaftsspielen mit

- ausschließlicher Beteiligung von Vereinen mit Sitz im betreffenden Handballkreis,
 c) für alle übrigen Rechtsfälle auf Kreisebene.

2.2 das Verbandsportgericht

- a) für den Spielverkehr des BHV,
- b) für Verfahren gegen Mitarbeiter,
- c) für Einsprüche gegen Entscheidungen der Organe, Spielleitenden Stellen, der Verwaltungsinstanzen (Organe, Kommissionen, Ausschüsse),
- d) für die Ahndung von Vergehen und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Turnieren oder Freundschaftsspielen mit Beteiligung von Vereinen aus verschiedenen Handballkreisen des BHV,
- e) für die Ahndung von Vergehen und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Vereinen aus dem Bereich des BHV an Turnieren oder Freundschaftsspielen außerhalb des Verbandsgebiets,
- f) für alle Rechtsfälle im Zusammenhang mit Spielberechtigungs- und Passangelegenheiten,
- g) für alle Rechtsfälle, die nicht in die Zuständigkeit der Kreissportgerichte fallen, insbesondere auch den kreisübergreifenden Spielbetrieb.

- 3. Für alle Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der ersten Instanz ist in zweiter Instanz das Verbandsgericht zuständig.
- 4. Über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der zweiten Instanz entscheidet in dritter Instanz das Bundesgericht des DHB.
- 5. Innerhalb der Rechtsinstanzen sind die Streitsachen mit einem Geschäftszeichen zu versehen. Dieses besteht aus der Bezeichnung der Rechtsinstanz, der laufenden Nummer der Streitsache und der Angabe des Spieljahres.

§ 3 Erweiterung der Strafbefugnis der spielleitenden Stellen
 (aufgehoben)

§ 4 Ordnungswidrigkeiten
 (zu § 25 Abs. 4 RO DHB)

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände zu § 25 Abs. 1 der RO-DHB werden wie folgt ergänzt:

	von €	bis €
1. Nichtanzeige von Freundschaftsspielen	10,00	250,00
2. Nichtauszahlung der Spielleitungsentschädigung an dem in den Durchführungsbestimmungen genannten Ort	10,00	50,00
3. Verweigerung der Durchführung eines Jugendspieles bei	10,00	100,00

	Nichterscheinen des eingeteilten SR		
4.	nicht oder nicht rechtzeitige Anwesenheit des Ausrichters	10,00	100,00
5.	Fehlende oder mangelhafte Ausrüstung des Zeitnehmers, Sekretärs und/oder des Mannschaftsverantwortlichen / des/der Offiziellen sowie Fehlen eines lizenzierten Zeitnehmers/Sekretärs bei Erwachsenenmannschaften im Spielbetrieb des BHV (Badenliga, Verbandsliga)	10,00	250,00
6.	Fehlen eines für den Sanitätsdienst Verantwortlichen	10,00	50,00
7.	Fehlen von Vereinsvertretern in Pflichtversammlungen	50,00	250,00
8.	Verweigerung der Unterschrift auf dem Spielbericht	10,00	50,00
9.	verspätete oder keine Beantwortung der von einem Organ des BHV bzw. seiner Untergliederungen gestellten Fragen bzw. verspätete oder nicht erfolgter Eingang geforderter Meldungen/Unterlagen	25,00	250,00
10.	Mangelhafter bzw. fehlerhafter Spielausweis	5,00	50,00
11.	Nichtgestellung einer abschließbaren Schiedsrichterkabine mit Schreibgelegenheit	5,00	50,00
12.	Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls je fehlendem Schiedsrichter	200,00	500,00
13.	Nichtbeachtung der in den Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die in der Hallenordnung festgelegten Auflagen	50,00	500,00
14.	Verstoß gegen das Haftmittelverbot nach § 7 der Zusatzbestimmungen des BHV zur SpO-DHB (zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt)		200,00; bei jedem weiteren Verstoß verdoppelt sich die zuletzt ausgesprochene Geldbuße bis zu 1.600,00; nachfolgende Verstöße werden mit 1.600,00 geahndet.
15.	Erscheinen (Antreten) zu einem Spiel mit weniger als 5 Spielern	50,00	500,00
16.	Leitung von Spielen ohne Spielauftrag, ausgenommen nach § 77 SpO-DHB	5,00	50,00
17.	Unterlassen der Passkontrolle	5,00	100,00
18.	Fehlen von Schiedsrichtern in Pflichtversammlungen	5,00	50,00
19.	Verspätete Spielauftragsbestätigung	5,00	30,00
20.	Fehlerhafte Abrechnung der SR-Kosten	10,00	100,00
21.	Mangelhafte Sachverhaltsschilderung der Schiedsrichter im Spielprotokoll	5,00	50,00
22.	Fehlerhaftes oder verspätetes Absenden der Spielprotokolle	5,00	50,00
23.	Nicht rechtzeitige Vorlage des ausgefüllten Spielprotokolls vor Spielbeginn	5,00	50,00
24.	Nichteinhaltung von Auflagen in einer Sporthalle	10,00	100,00
25.	unsportliche Äußerungen bzw. unsportliches Verhalten des Hallensprechers	50,00	500,00
26.	Fehlender Genehmigungsnachweis einer Spielgemeinschaft	5,00	50,00
27.	Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarungen von Phönix PassOnline	20,00	500,00
28.	Nicht oder zu späte Anwesenheit eines Mannschaftsoffiziellen bei	5,00	250,00

	der Technischen Besprechung		
29.	Nicht oder zu späte Anwesenheit eines Zeitnehmers/Sekretärs bei der Technischen Besprechung	5,00	250,00
30.	Fehlender Vermerk eines Sonderspielrechts im Spielbericht durch den/die Schiedsrichter	10,00	50,00
31.	Nicht erfolgte Mitteilung eines Wechsels der Trikotfarben	10,00	100,00
32.	Fehlende Auswechsell Trikots	5,00	100,00
33.	Nicht bzw. nicht fristgerechte Abgabe des Vereins-Schiedsrichter-Beobachtungsbogens	10,00	100,00
34.	Fehlende Einstellung eines Videos in dem dafür vorgesehenen technischen Medium	30,00	100,00
35.	Fehlende Wasserflaschen für Schiedsrichter	10,00	30,00
36.	Fehlender Wischdienst	25,00	50,00
37.	Nichtverwendung von SpielberichtOnline	20,00	500,00
38.	Nichtwahrnehmung eines Aufstiegsrechts	50,00	250,00
39.	Verstoß gegen die in den Durchführungsbestimmungen vorgegebenen Spielsysteme	30,00	250,00

§ 5 Gebühren und Verwaltungskostenpauschale

Die Rechtsbehelfsgebühren, der Auslagenvorschuss und die Verwaltungskostenpauschale sind der Gebührenordnung im Anhang zur Finanzordnung zu entnehmen.

§ 6 Bekanntmachung, Vollstreckung

1. Je eine Ausfertigung der Entscheidung der Rechtsinstanz und gegebenenfalls auch des Auslagenfestsetzungsbeschlusses sind an die Geschäftsstelle des BHV und an den Vizepräsidenten Recht zu senden.
2. Für die Vollstreckung von Zahlungsverpflichtungen, die sich aus Satzung und Ordnungen ergeben und die durch die Verwaltungsinstanz festgesetzt wurden sowie die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen aus den §§ 3 und 4 RO-BHV gilt § 32 RO-DHB sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 10.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung dieser Ordnung vom 19.11.2016 außer Kraft.